



Gesetz über die Beschränkung von Feuerwerk der Gemeinde Seewis i.P.

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Das Gesetz bezweckt im Interesse des Umwelt-, Lärm- und Tierschutzes die Beschränkung von Feuerwerk auf dem Gebiet der Gemeinde Seewis i.P.

Art. 2 Beschränkung von Feuerwerk auf dem Gemeindegebiet

- 1 Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (lauten Feuerwerkskörpern) und das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.
- 2 Vom Verbot ausgenommen ist das Abbrennen von Feuerwerk mit geringfügigen Auswirkungen auf Lärm- und Rauchemissionen sowie in kleinen Mengen, wie z.B. Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln, Höhenfeuer, Feuershows und ähnliche Feuerwerksarten.
- 3 Der Gemeindevorstand kann auf Gesuch hin Ausnahmen vom Verbot nach Abs. 1 bewilligen. Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen wird von den Gesuchstellenden eine Abgabe von Fr. 50.00 erhoben.
- 4 Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Sicherheit der Bevölkerung, der Umwelt und der Tiere gewährleistet ist. Der Gemeindevorstand kann die Bewilligung mit Auflagen versehen, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Ruhezeiten und der Übernahme von Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen oder Schäden nach dem Abbrennen des Feuerwerks.
- 5 Die Verantwortlichen eines bewilligten Gesuchs sind verpflichtet, geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um die Gefährdung der Bevölkerung zu vermeiden.
- 6 Nach dem Abbrennen von Feuerwerk sind die Rückstände unverzüglich zu beseitigen.

Art. 3 Vollzug

- 1 Der Gemeindevorstand amtiert als Polizeibehörde. Er entscheidet über die Erteilung von Bewilligungen gemäss Art. 2 sowie über Ordnungsbussen nach Art. 4.
- 2 Er kann einzelne Verwaltungseinheiten oder geeignete private bzw. öffentliche Institutionen mit Vollzugsaufgaben betrauen.

Art. 4 Ordnungsbussenverfahren

- 1 Die Vollzugsbehörden sind befugt, Verstösse gegen dieses Gesetz im vereinfachten Ordnungsbussenverfahren zu ahnden.
- 2 Die Ordnungsbusse beträgt maximal Fr 150.00 und kann an Ort und Stelle oder per Rechnung erhoben werden.
- 3 Die gebüssten Personen können die Ordnungsbusse innert 30 Tagen bezahlen. Mit der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig.
- 4 Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren nach Art. 5 eingeleitet.

Art. 5 Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren

- 1 Wer Vorschriften dieses Gesetzes verletzt, wird im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren mit einer Busse bis zu CHF 2'000.00 bestraft.
- 2 Die Verfahrenskosten gehen zulasten der gebüssten Person.

Art. 6 Inkrafttreten

- 1 Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 20. Juni 2025

Gemeinde Seewis i.P.



Kurt Kuster
Gemeindepräsident



Marco Kehl
Gemeindeschreiber